

Deutsche Hörbehinderten-Selbsthilfe e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Hörbehinderten-Selbsthilfe e.V.“
- (2) Der Verein ist Rechtsnachfolger des „Bundesverband zur Förderung von Rehabilitation, Selbsthilfegruppen und Nachsorge Hörgeschädigter, Rendsburg e.V. (AG Rendsburg, Vereinsregister Nr. 603)
- (3) Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils der Wohnsitz des/der Vorsitzenden

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung der Rehabilitation und Selbsthilfe Hörbehinderter in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schulung und Förderung Hörbehinderter, geeignete Maßnahmen (nach Durchführung der Rehabilitation) zu weiter wirkender Nachsorge und Selbsthilfe, Öffentlichkeitsarbeit für Hörbehinderte und Schulung von Mitarbeitern/Mitarbei-

terinnen im Bereich der Hörbehindertearbeit sowie der Herausgabe von Vereinspublikationen.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und in konfessioneller Hinsicht neutral, und sieht seine Arbeit als Beitrag demokratischer und sozialer Verantwortung.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über die Sachkosten hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden u.ä.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt; insbesondere Hörbehinderte (Schwerhörige, Ertaubte, Gehörlose) und Guthörende die dem Verein beistehen wollen,
- (2) Die Aufnahme von Selbsthilfegruppen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für Hörbehinderte ist möglich. In der Mitglie-

derversammlung hat jede dieser Gruppen jeweils eine Stimme.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Vordruck an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über den Antrag.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (7) Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Ansprüche auf Förderung durch den Verein.
- (8) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Ein Ausschluß erfolgt insbesondere gegenüber solchen Mitgliedern, die sich vereinsschädigend verhalten haben oder mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind und ihn nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach einer Zahlungserinnerung eingezahlt haben.
- (9) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (10) Über die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. Entscheiden sich $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluß, ist der Ausschlußbericht des Vorstandes aufgehoben, andernfalls bleibt es beim Ausschluß.
- (11) Der Ausschluß hat die gleiche Wirkung wie der Austritt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag von der Beitragsregelung abweichen, jedoch nicht unter 50% der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (3) Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 1. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte jährlich, muß aber alle zwei Jahre einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes (in einem Turnus von vier Jahren),
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Finanzwartes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Satzungsänderungen
 - g) die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluß
 - h) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand hat diesem Begehren innerhalb von zwei Monaten nach Eingang nachzukommen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Finanzwart, Schriftführer und einem vom Reha-Zentrum Rendsburg benannten Vertreter als Beisitzer.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder berufen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Mitglieder können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.
- (4) Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem Finanzwart alleine. Für Ausgaben ist das Vorliegen einer Ausgaben-Anordnung der/des Vorsitzenden erforderlich.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er verfügt über die Mittel des Vereins, die er entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet und einsetzt.
- (7) Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Im Falle einer Verhinderung wird er/sie durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
- (8) Der Vorstand bestimmt Änderungen der Satzung soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der/die Vorsitzende (wenn der/die Vorsitzende ausgeschieden ist, einer der stellvertretenden Vorsitzenden) ein Mitglied bestimmen, das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu übernehmen.
- (10) In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden. Die Nachwahl gilt für die verbliebene Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei KassenprüferInnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Die Kasse muß mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die KassenprüferInnen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Aufgabe der KassenprüferInnen ist es außerdem, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob dem/der Finanzwart/in und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 10 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordentlich einberufene Vorstands- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden Mitglied oder bei mehr als einem Kandidaten bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied sein Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Vertretung ist nicht zulässig, ebenso nicht die Übertragung des Stimmrechts.

§ 11 Beschlußfassung

- (1) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden

Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gefaßt werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Beschlußprotokolle) und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Vorstandsprotokolle sind jedem Vorstandsmitglied, Protokolle über Mitgliederversammlungen jeden Mitglied zu übersenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.“ (DG). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im übrigen gelten für den Fall der Auflösung des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen.